

Bischöfliches Generalvikariat • Domhof 18-21 • 31134 Hildesheim

An die Kirchenvorstände

Dechanten

Rendanten/ Verwaltungsbeauftragte

17.08.2016

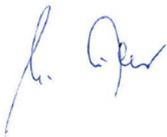
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umsatzbesteuerung der gesamten öffentlichen Hand wird im kommenden Jahr grundlegend verändert und ausgeweitet. Davon sind auch die Kirchen mit ihren Kirchengemeinden und Stiftungen betroffen, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts verfasst sind. Weiteres entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt.

Die Anwendung der neuen Regelung ist grundsätzlich mit Wirkung vom 1. Januar 2017 vorgesehen. Es gibt jedoch eine Übergangsregelung (§ 27 Absatz 22 UStG), die es den Kirchengemeinden ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis zum 31. Dezember 2020 fortzuführen.

**Das Bistum Hildesheim geht davon aus, dass es in nahezu allen Fällen für die betroffene Kirchengemeinde günstig ist, die bisherige Rechtslage fortzuführen. Deshalb bitten wir Sie, die beigefügte Optionserklärung bis zum 31. Oktober 2016 rechtsverbindlich ausgefüllt an die Abteilung Finanzen im Bischöflichen Generalvikariat zu schicken.**

Für Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Finanzen im Bischöflichen Generalvikariat gerne zur Verfügung.



(H. Müller)

Finanzdirektor